Statuten KULTURINTIATIVE ST. STEFAN''

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

- 1.) Der Verein führt den Namen "Kulturinitiative St. Stefan"
- 2.) Er hat seinen Sitz in 8511 St. Stefan, Fichtenweg 7
- 3.) Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Region um St. Stefan, Gundersdorf und Greisdorf. §2

Vereinszweck

1.) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung, Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1.) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2.) Als ideelle Mittel dienen Veranstaltungen im Sinne der Vereinsziele.
- 3.) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b. Erträge aus Veranstaltungen
 - c. Förderungen und Sponsoring
 - d. Spenden und sonstige Zuwendungen

§4 Arten der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
 - Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht
 - Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedbeitrages fördern. Sie besitzen kein Wahlrecht.
 - Ehrenmitglieder sind Personen, die hie zu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie besitzen kein Wahlrecht.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen, die die Vereinsinteressen vertreten sowie juristische Personen werden.
- 2.) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3.) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- 4.) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- 2.) Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss dem Vorstand vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- 3.) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Mahnung länger als 3 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
- 4.) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- 5.) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- 6.) Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes werden eventuell vorausbezahlte Beiträge nicht rückerstattet.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt, zu den vom Vorstand festgelegten Bedingungen, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- 2.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu f\u00f6rdern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden k\u00f6nnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschl\u00fcsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und au\u00dberordentlichen Mitglieder sind zur p\u00fcnktlichen Zahlung der Beitrittsgeb\u00fchr und der Mitgliedsbeitr\u00e4ge in der von der Generalversammlung beschlossenen H\u00f6he verpflichtet.

§8 Die Vereinsorgane

1.) Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§9), der Vorstand (§11) und die Rechnungsprüfer (§14).

§9 Die Generalversammlung

- 1.) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt.
- Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen stattzufinden.
- 3.) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4.) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5.) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche, über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6.) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied, im Wege einer schriftlichen Bestätigung, ist zulässig.
- 7.) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs.6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zu festgesetzter Stunde nicht beschlussfähig, findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 8.) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der angegebenen gültigen Stimmen.
- 9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, führt das älteste, anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1.) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- 2.) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- 3.) Bestellung und Enthebung der Mitglieder, des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- 5.) Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 6.) Entscheidung über Berufung von der Mitgliedschaft.
- 7.) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- 8.) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11 Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern:

Obmann

Schriftführer

Kassier

und jeweils einen Stellvertreter. Folgende

Mehrfachfunktionen sind möglich: Kassier und

Schriftführerstellvertreter Schriftführer und

Kassierstellvertreter

- Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes zu kooperieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.
- 3.) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 4.) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
- 5.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
- 6.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, führt das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 8.) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- 9.) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

10.) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Installierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1.) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechenabschlusses.
- 2.) Vorbereitung der Generalversammlung
- 3.) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- 4.) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 5.) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- 6.) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegen die Vertretung des Vereines, insbesondere nach
 Außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
 Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung
 oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der
 nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 2.) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 3.) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 4.) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
- 5.) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§14 Der Rechnungsprüfer

- Der Rechnungsführer wird von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
-) Dem Rechnungsführer obliegen die laufenden Geschäftskontrollen und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Er hat der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
-) Der Rechnungsprüfer darf im Vorstand keine andere Funktion ausüben.
-) Im Übrigen gelten für den Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§15 Das Schiedsgericht

- 1.) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3.) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind entgültig.

§16 Auflösung des Vereins

- 1.) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2. Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieses, das nach Abdeckung der passiv verbleibenden Vereinsvermögen, zu übertragen sind. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen einer karitativen Organisation, die Kinder sowie behinderte, kranke und alte Menschen unterstützt, zuzuführen.